



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Wiegel Plankstadt Feuerverzinken GmbH & Co. KG  
c/o Wiegel Verwaltung Feuerverzinken GmbH & Co. KG  
Hans-Bunte-Str. 25  
90431 Nürnberg

Karlsruhe 17.04.2018  
Name [Redacted] Exeler  
Durchwahl [Redacted]  
Aktenzeichen 54.3-8823-Wiegel Plankstadt / Neugenehmigung  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1811240008451
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	23610,00 EUR

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Ihr Antrag vom 08.09.2017 nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage in der Brauereistraße in Plankstadt

**Anlagen**

Antragsunterlagen (3 Ordner, gesiegelt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.09.2017 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Ziffern 3.9.1.1 sowie 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

**1. Genehmigung**

1.1. zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Plankstadt mit der Flur-Stück-Nr. 1313/34 mit einem maximalen Rohstahldurchsatz von 8,0 t/h bzw. 20.000 t/a als Anlage nach Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie einer als Nebeneinrichtung dazugehörigen Vorbehandlungslinie mit einem relevanten Wirkbadvolumen von insgesamt 413,1 m³ (8 Beizbäder sowie 1 Flussmittelbad zu je 45,9 m³) als Anlage nach Ziffer 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV,

- 1.2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) mit ein.
- 1.3. Diese Genehmigung schließt nicht die nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser mit ein (siehe Ziffer 4.9.1).
- 1.4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.6. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist vorab über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen zu informieren.
- 1.7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen wird.
- 1.8. Dieser Genehmigung liegt das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT) der stahlverarbeitenden Industrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry, December 2001) hier Teil C - Diskontinuierliches Feuerverzinken, zugrunde.
- 1.9. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich ggf. nachträglicher Anordnungen auf Grundlage § 17 BImSchG.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 23.610 € festgesetzt.

## 2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen vom 08.09.2017 zugrunde:

<b>Ordner 1 BImSchG Genehmigungsantrag</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
• Anschreiben	3
• Antragstellung	23
• Bau- und Betriebsbeschreibung	22
• Schematische Darstellung der Produktionsanlagen	2
• Technische Betriebseinrichtungen	9
• Produktionsverfahren	14
• Emissionen und Immissionen	13
• Einsatzstoffe – Sicherheitsdatenblätter	211
• Sicherheitsvorkehrungen	45
• Abfälle und Rückstände – Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	23
• Ergänzende immissionsschutzrechtliche Hinweise	5
<b>Ordner 2 BImSchG Genehmigungsantrag</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
• Bauvorlage	2
○ Baurechtliche Formblätter	32
○ Amtliche Planungsunterlagen	16
○ Pläne und Zeichnungen	7
○ Entwässerungsantrag	18
• Brandschutz	4
• Arbeitsschutz	12
• Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
• Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
• Gutachten und Nachweise	2
○ Immissionsschutztechnische Gutachten	41
○ Schallschutztechnische Gutachten	35
○ Brandschutztechnische Gutachten	47
○ Gutachten und Nachweise nach der AwSV	28

### Ordner 3 BImSchG Genehmigungsantrag

Anzahl  
Blätter

- Gutachten und Nachweise (Fortsetzung)
  - Beschreibung der Vorbehandlungslinie mit Tanklageranlage 31
  - Beschreibung der Abluftreinigungsanlage – Luftwäscher 29
  - Beschreibung der Filteranlage 96

### 3. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Wiegel Plankstadt Feuerverzinken GmbH & Co KG beabsichtigt im „Industriegebiet Jungholz“ in Plankstadt den Bau und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage mit einem maximalen Rohgutdurchsatz von 8,0 t/Std. (zu verzinkender Stahl) bzw. einem maximalen Jahresdurchsatz von 20.000 t/a.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 13.900 m<sup>2</sup> von denen ca. 11.120 m<sup>2</sup> befestigt werden sollen – ca. 3.370 m<sup>2</sup> als Gebäudefläche und ca. 7.750 m<sup>2</sup> als befestigte Außenflächen.

Das auf dem zu bebauenden Grundstück geplante Gebäude hat eine Länge von 64 m und eine Breite von 51 m und beinhaltet die eingehauste Vorbehandlungslinie (mit Entfettungsbad, Beizbädern, Spülbädern, und Flussmittelbad) einschließlich der Abluftanlage, die Trockenstrecke, die eingehauste Verzinkungslinie mit Abgaserfassungs- und Filteranlage, sonstige betriebstechnische Einrichtungen, die Nachbehandlungslinie (mit Konservierungs-/Passivierungsbad sowie Spülbad) und die Abrüstbereiche.

Hierbei sind die folgenden technischen Betriebseinrichtungen vorgesehen:

- Abladen, Lagern, Aufrüsten von Traversen
- Vorbehandlungslinie mit Entfettungsbad, zwei Spülbädern, Entzinkungsbad, zwei Zink-Eisenbeizbädern, fünf Eisenbeizbädern, Flussmittelbad sowie die dazugehörige Einhausung und Auffangtasse
- Medienlager mit drei Lagertanks, Pumpstation, Leitungssystemen und Be- tankungsfläche sowie der dazugehörigen Auffangtasse
- Verzinkungslinie mit Verzinkungskessel, Verzinkungs-Ofenanlage, Einhausung, Filter, Wärmerückgewinnung und Zusatzheizung
- Nachbehandlungslinie mit Spülbad/Abkühlbad, Konservierungs-/Passivierungsbad sowie einer Spritzverzinkung und Beschichtung mit Zinkstaubfarbe
- Abrüsten von Traversen, Lagern, Beladen

Der Verfahrensablauf der geplanten Feuerverzinkungsanlage als Stückgutverzinkungsanlage ist wie folgt vorgesehen:

- Nach Anlieferung der zu verzinkenden Stahlteile per LKW und der Zwischenlagerung werden diese an Traversen gehängt (aufgerüstet) und mit diesen Traversen hängend durch die Verzinkungsanlage transportiert.
- In der eingehausten, in sich abgeschlossenen Vorbehandlungslinie werden die Stahlteile entfettet und anschließend gebeizt, d. h. Rost und Zunder durch Beizen in schwacher Salzsäure entfernt, bis sich eine metallisch blanke Oberfläche ergibt. Nach dem anschließenden Spülen wird durch das Fluxen (Eintauchen in das Flussmittelbad) die Stahloberfläche aktiviert. Insgesamt existieren 9 der Ziffer 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV zuordenbare Bäder mit einem zusammengenommenen Wirkbadvolumen von 413,1 m<sup>3</sup>.
- Im Anschluss an die Vorbehandlung wird die Traverse mit dem Verzinkungsgut mit einem Querförderer durch die Trockenstrecke transportiert. Danach wird die Traverse vom Verzinkungskran übernommen und in die Einhausung des Verzinkungskessels (Abmessung: Länge 7,0 m, Breite 1,8 m, Höhe 3,5 m) eingefahren. Die Einhausung umschließt das Verzinkungsbad einschließlich der Traverse mit dem zu verzinkenden Material vollständig und sorgt damit während des Eintauchprozesses für die vollständige Erfassung der am Verzinkungskessel anfallenden Emissionen. Die Abluft aus der Einhausung wird über eine Filteranlage gereinigt.
- Anschließend erfolgt das Eintauchen der Stahlteile in das mit 450 Grad Celsius (ca. 30 Grad Celsius über der Schmelztemperatur des Zinks) betriebene Zinkbad. Beim darauffolgenden Herausziehen des Stahles aus dem Zinkbad ergibt sich durch Abkühlen der Reinzinkschicht die typische Oberfläche feuerverzinkter Stahlteile.
- Optional kann nach dem Feuerverzinkungsvorgang eine Konservierung der feuerverzinkten Oberfläche zum Schutz vor Weißrost erfolgen sowie einer Nachbearbeitung zur Ausbesserung von Verzinkungsfehlstellen mittels Spritzverzinkung und Beschichtung mit Zinkstaubfarbe.
- Die feuerverzinkten Stahlteile werden abschließend von der Traverse wieder abgehängt (abgerüstet), ggf. nachgearbeitet, kommissioniert und zwischengelagert und stehen für die Abholung bereit.

Die Hofffläche ist in einen Weißbereich (Be-/Entladen und Lagern der verzinkten Produkte) und Schwarzbereich (Be-/Entladen und Lagern der unverzinkten Produkte) aufgeteilt.

Der beantragte Dreischichtbetrieb beinhaltet werktägliche Betriebszeiten von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (von Montag bis Samstag), wobei der Betrieb der Verzinkungsanlage in der Nachtschicht und am Samstag nur in Ausnahmefällen erfolgen soll.

#### 4. Nebenbestimmungen und Hinweise

##### 4.1. Immissionsschutz

- 4.1.1. Für die in die Atmosphäre abgegebene Abluft aus der Vorbehandlungslinie (Quelle 2) – bestehend unter anderem aus Beizbecken sowie Becken zur Flussmittelbehandlung – dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nach der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 nicht überschritten werden:

Inhaltsstoff	Massenkonzentration als Tagesmittelwert
Anorganische Chlorverbindungen Angegeben als Chlorwasserstoff (TA Luft Ziff. 5.4.3.9.1)	10 mg/m <sup>3</sup>

- 4.1.2. Für die in die Atmosphäre abgegebene Abluft aus der Verzinkungslinie (Quellen 4.2 und 4.3) dürfen jeweils die folgenden Emissionsgrenzwerte nach der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 nicht überschritten werden:

Inhaltsstoff	Massenkonzentration als Tagesmittelwert
Staub (TA Luft Ziff. 5.4.3.9.1)	5 mg/m <sup>3</sup>
Anorganische Chlorverbindungen Angegeben als Chlorwasserstoff (vom Antragsteller so beantragt)	10 mg/m <sup>3</sup>

Blei (TA Luft Ziff. 5.2.2)	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Nickel (TA Luft Ziff. 5.2.2)	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Zinn (TA Luft Ziff. 5.2.2)	1 mg/m <sup>3</sup>

- 4.1.3. Die unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten zulässigen Emissionen beziehen sich auf die Vorgaben nach Ziffer 2.5 der TA Luft.

Auf die Messung einzelner Inhaltsstoffe kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsobergrenze nicht überschritten wird und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend entschieden wurde.

- 4.1.4. Die Einhaltung der unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten Grenzwerte sind erstmalig nach frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bzw. einer wesentlichen Änderung der Anlage, welche das Abluft-Emissionsverhalten verändern kann, für jede Emissionsquelle vorzunehmen und anschließend spätestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle vornehmen zu lassen. Mindestens vier Wochen vor einem Messtermin ist der Genehmigungsbehörde eine vollständige Messplanung vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

Der erstellte Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Messtermin, vorzulegen.

- 4.1.5. Das Ergebnis der Einzelmessung für die Quellen 4.2 und 4.3 ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln. Die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad. Die Messzeitintervalle sind im Messbericht zu erläutern.

- 4.1.6. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Es sind geeignete Messplätze unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.

- 4.1.7. Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich, zu warten und die Wartung entsprechend zu dokumentieren.
- 4.1.8. Der länger andauernde Ausfall einer Abgasreinigungsanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 4.1.9. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Angaben über Wartungsarbeiten sowie Art und Dauer von Störungen sowie getroffenen Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in einem Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsicht vorzulegen ist.
- 4.1.10. Während des Eintauchens von Verzinkungsgut im Verzinkungskessel ist die Einhausung geschlossen zu halten, so dass sichergestellt wird, dass die entstehenden Schadstoffe von der Abluftreinigungsanlage erfasst werden.
- 4.1.11. In den Verzinkungskesseln darf Zink der Sortenklassifizierung Z1 und Z2 nach der DIN EN 1179 eingesetzt werden. Die Zinkschmelze darf nicht mehr als 2 % anderer Legierungselemente nach der DIN EN ISO 1461 enthalten.
- 4.1.12. Der Einsatz von Flussmittel ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen auf das betriebstechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken. Der Anteil von Ammoniumchlorid ist dabei zu minimieren.
- 4.1.13. Bei der Spritzverzinkung ist durch technische und /oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Massendurchsatz an Zinkpulver 0,1 kg/Stunde bzw. 0,5 kg/Tag nicht überschritten wird.
- 4.1.14. Bei der Anlage zur Beschichtung mit Zinkstaubfarbe ist durch technische und /oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Massendurchsatz an Zinkstaubfarbe 0,05 kg/Stunde bzw. 0,5 kg/Tag nicht überschritten wird.

- 4.1.15. Für die Verzinkungsanlagen (Quelle 4.1) und die Zusatzheizung (Quelle 4.5) gelten die inhaltlich einschlägig auf die Anlagen anzuwendenden Vorgaben der 1. BImSchV.

HINWEIS: Für die Verzinkungsanlagen finden die allgemeinen Anforderungen nach § 6 der 1 BImSchV mit den dort hinterlegten Emissionsgrenzwerten keine Anwendung da diese Feuerungsanlage nicht zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen dient.

- 4.1.16. Es ist sicherzustellen, dass ein Defekt an den Filterschläuchen der Abgasreinigungsanlage der Verzinkungslinie mittels eines optischen und/oder akustischen Signals unmittelbar und für das zuständige Bedienpersonal deutlich sicht-/hörbar wahrnehmbar ist.
- 4.1.17. Die Zu- und Abluftanlage der Vorbehandlungslinie ist so zu betreiben, dass durch einen minimalen Unterdruck in der Vorbehandlungslinie einer diffusen Emissionsfreisetzung entgegengewirkt wird.
- 4.1.18. Die abschließenden Anlagenparameter und Detailinformationen der Feuerungsanlagen der Verzinkungskessel sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.1.19. Das vorgelegte Schallschutztechnische Gutachten der Firma Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH, Nürnberg vom 31.07.2017 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.

- 4.1.20. Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission aller zum Betrieb gehörenden Anlagenteile sowie des Verkehrslärms, darf an den nachstehenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	Lage	Schutzcharakter	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
			tags	nachts
IO 1	Wohnhaus im Bereich des Gehöftes Neurott Neurott 4 (Flur-Nr. 8527) Ostfassade, 1. OG	Unbeplanter Außenbereich Beurteilung wie Dorf-, Kern- und Mischgebiet	50	39
IO 2	Wohnhaus im Gewerbegebiet Brauereistr. 19 (Flur-Nr. 1314/16) Nordostfassade, 1 OG	Gewerbegebiet	55	44
IO 3	Wohnhaus im Bereich des Gehöftes Jungholz Jungholz 2 (Flur-Nr. 3930) Westfassade, 1. OG	Unbeplanter Außenbereich Beurteilung wie Dorf-, Kern- und Mischgebiet	50	39

4.1.21. Die Einhaltung der unter Ziffer 4.1.20 festgesetzten Beurteilungspegel sind mittels einer Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen. Die Messung ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durchführen zu lassen.

Das Messinstitut, welches die Prognose erstellt hat, darf nicht die Abnahmemessung durchführen.

Über die vorgesehene Abnahmemessung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor der Durchführung durch die Vorlage einer Messplanung zu informieren.

Der Messbericht ist nach dessen Erstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zuzuleiten.

4.1.22. Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sind die Tore, Türen und Fenster der Verzinkungshalle im Regelbetrieb durchgängig geschlossen zu halten. Zulässig ist das durchgehende Offenhalten eines Tores in der Nordostfassade für das Ein- und Ausfahren von Gabelstaplern in die Außenanlagenbereiche.

Ein Staplerbetrieb in den Außenanlagenbereichen ist während der Nachtzeit auf das betrieblich erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Zu verzinkendes Material bzw. das verzinkte Material der Nachtschicht ist im Lagerbereich der Auf- und Abrüstplätze innerhalb der Betriebshalle zu puffern.

Ein Be- oder Entladebetrieb von verzinkten bzw. unverzinkten Produkten zwecks An- oder Ablieferung ist während der Nachtzeit nicht zulässig.

#### **4.2. Anlagen-, Arbeits- und Betriebssicherheit**

4.2.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2.2. Die Auflagenvorschläge des Gutachtens „Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Anwendbarkeit Störfall-Verordnung / Anlagensicherheit“, Gutachten 110035075, Seite 16 vom 14.08.2017 der TÜV Rheinland Consulting GmbH sind umzusetzen.

Für den Auflagenvorschlag Nr. 8. des vorgenannten Gutachtens ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Karlsruhe darzulegen, wie organisatorisch und anhand welcher Kriterien und Randbedingungen sichergestellt wird, dass der Entzinkungsvorgang bei einem Gewitter eingestellt wird.

4.2.3. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ist vor Arbeitsantritt anhand von Gefährdungsbeurteilungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten vor erstmaligen Arbeitsantritt und anschließend jährlich wiederkehrend zu unterweisen.

4.2.4. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Fachkundige Personen können insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sein.

4.2.5. Bevor Beschäftigte in Arbeitsbereichen erstmalig eingesetzt werden oder Arbeitsmittel erstmalig verwenden, ist ihnen eine schriftliche tätigkeits- und

stoffbezogene Betriebsanweisung für den Arbeitsbereich sowie den verwendeten Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht für einfache Arbeitsmittel, für die nach § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes eine Gebrauchsanleitung nicht mitgeliefert werden muss.

Anstelle einer Betriebsanweisung kann auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen.

Die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen.

Die Betriebsanweisung oder Bedienungsanleitung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen.

Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

4.2.6. Für die Beschäftigten im Bereich der Auf- und Abrüstplätze innerhalb der Halle sind die Tages-Lärmexpositionspegel zu ermitteln.

Überschreitet der Tages-Lärmexpositionspegel einen der unteren Auslösewerte  $LEX_{8h} = 80 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ , sind den Arbeitnehmern geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Beim Überschreiten eines der oberen Auslösewerte  $LEX_{8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Lärmbereiche müssen gekennzeichnet und falls technisch möglich, abgegrenzt werden, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel einen der oberen Auslösewerte  $LEX_{8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  erreicht oder überschreitet. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Die Beschäftigten, die von einer Überschreitung der unteren Auslösewerte für Lärm betroffen sind, sind arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten.

- 4.2.7. Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Umwehrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.
- 4.2.8. Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen durch Geländer gesichert sein. Geländer müssen
  - eine geschlossene Füllung aufweisen,
  - mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer) oder
  - aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer).
- 4.2.9. Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung angewiesen sind. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 4.2.10. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
- 4.2.11. Ortsfeste Regale, die mit nicht spurgebundenen Flurförderzeugen be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbundenen und gelb-schwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert sein.
- 4.2.12. Bei Lüftungstechnischen Anlagen ist die Außenluft an einer vor Staub, Rauch, Ruß oder schädlichen oder belästigenden Gasen, Dämpfen oder Nebel geschützter Stelle zu entnehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Ansaugen von Abluft vermieden wird.
- 4.2.13. Krane müssen nach den Bestimmungen DGUV Vorschrift 52 und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und be-

trieben werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

- 4.2.14. Beim Verzinken von Hohlkörpern kann es durch den Einschluss von Luft oder Rückständen der Vorbehandlungsmedien zu Verpuffungen kommen. Daher ist während des Eintauchens von Verzinkungsgut im Verzinkungskessel die Einhausung geschlossen zu halten.
- 4.2.15. Die Schlauchanschlüsse im Fach-Füllschrank zum Betanken der Lageranlagen mittels Tankfahrzeug sind hinreichend technisch und/oder organisatorisch gegen Stoffverwechslung auszustatten.
- 4.2.16. Es ist ein Lagermengenmanagement zu installieren anhand dessen sichergestellt wird, dass die in den Antragsunterlagen angegebenen Lagermengen nicht überschritten werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Läger im Sinne der 4. BImSchV entstehen.

- 4.2.17. Zu- und Umfahrten sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr sind dauerhaft zu kennzeichnen.

### **4.3. Während der Baustellenphase**

- 4.3.1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

#### **4.3.2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens**

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

4.3.3. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

4.3.4. Die Bauarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausgeführt werden.

Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKW zur Baustelle.

Bauarbeiten in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr müssen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt werden.

4.3.5. Bei den Bauarbeiten dürfen nur geräuschedämpfte, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm entsprechenden Baumaschinen eingesetzt werden.

Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.

4.3.6. Übermäßige Staubentwicklungen während der Baustellenphase sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z. B. Kehren, Besprühen, Absaugen).

#### **4.4. Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers**

4.4.1. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Karlsruhe in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird empfohlen. Auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird hingewiesen (siehe Anhang 5 „Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts“ der LABO-Arbeitshilfe).

- 4.4.2. Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Mindestens alle fünf Jahre sind für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen. Hierzu ist ein Überwachungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen. Darin sind Art, Umfang und Ort der Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Aufbauend auf diesem Überwachungskonzept sind die erstmaligen Überwachungen für das Grundwasser und den Boden bis spätestens fünf bzw. zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Die Ergebnisse der Überwachungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich nach Vorlage zu übermitteln.

#### **4.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.5.1. Für den Umgang mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen und Stoffverbindungen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Insbesondere sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen baubegleitend, jedoch mindestens vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV abnehmen zu lassen.

Der Sachverständige ist ggf. rechtzeitig soweit in den Baufortschritt einzubinden, dass eine erforderliche Teil-Abnahmeprüfung, z. B. von Beschichtungsuntergründen oder sonstigen im weiteren Baufortschritt nicht mehr kontrollierbaren Anlagenteilen, noch möglich ist.

Wiederkehrende Prüfungen sind nach den Vorgaben der AwSV durchzuführen.

- 4.5.2. Für die Lagertankanlage ist nach der Auftragsvergabe beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zu beantragen.
- 4.5.3. Becken und Auffangwannen von Vor- und Nachbehandlungslinie, die Lagertanks der Lagertankanlage, die Dichtfläche nach Arbeitsblatt DWA-A 786 des Abfüllplatzes / Betankungsfläche sowie der dazugehörigen Regallager

sind durch einen Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) herzustellen.

- 4.5.4. Verbindende Rohrleitungen mit wassergefährdendem Inhalt in der Vor- und Nachbehandlungslinie, der Lagertankanlage sowie dem Abfüllplatz / Betankungsfläche sind gemäß § 21 der AwSV bzw. der Arbeitsblättern DWA-A 780 auszuführen.
- 4.5.5. Die Pumpensümpfe als Tiefpunkte der Vor- und Nachbehandlungslinie sind doppelwandig mit Leckageüberwachung auszuführen.
- 4.5.6. Für das Feststofflager wassergefährdender Stoffe sind insbesondere die Anforderungen der Arbeitsblatt DWA-A 779 Nr. 8.3 anzuwenden.
- 4.5.7. Auftretende Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Aufnahmehilfs- und Bindemittel in ausreichender Menge sind bereitzuhalten.
- 4.5.8. Im Kleingebinderegallager im Bereich des Betankungsplatzes darf die maximale Lagermenge je Einzelbinde das Volumen von 1 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### 4.6. Abfall

- 4.6.1. Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden; sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Wassergefährdungsklasse (WGK) und Gefahrensymbol und -bezeichnung nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.
- 4.6.2. Es sind Abfallregister zu führen. Diese sind mindestens drei Jahre ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.7. Nebenbestimmungen des Baurechtsamts Rhein-Neckar-Kreis**

- 4.7.1. Das Brandschutzkonzept der Brandschutzsachverständigen Goetz & Neun Ingenieure GmbH vom 10.08.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

Die Baumaßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Der Brandschutzsachverständige hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die Einhaltung aller im Konzept gemachten Bedingungen schriftlich dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt zu bestätigen.

Eventuelle Abweichungen von den Festlegungen des Brandschutzkonzepts sind vor Ausführung mit der unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.

Von der Forderung der Ziffer 5.13. der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) wird eine Abweichung nach § 56 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg zugelassen.

Begründet wird diese Abweichung durch geringe Brandlasten in der Halle, kurze Rettungswege und die offene Konstruktion als Kalthalle, wobei auf das vorgenannte Brandschutzgutachten Bezug genommen wird.

- 4.7.2. Vor Baufreigabe ist noch ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der über eine geeignete fachliche Vorbildung verfügt.

Eine entsprechende vom Antragsteller und dem Bauleiter, unter Angabe seiner Vorbildung, unterschriebene Bauleiterklärung ist dem Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt vorzulegen.

- 4.7.3. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Baufreigabe nur für die erforderlichen Grabarbeiten (Erdaushub) und für die Erstellung des Schnurgerüsts erteilt.

Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist durch einen fachlich qualifizierten Vermessungssachverständigen nachprüfen zu lassen, ob Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Grundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis hierüber ist auf dem der Baugenehmigung beigefügten Abnahmeformular zu bestätigen und uns vor Baufreigabe (Roter Punkt) vorzulegen.

- 4.7.4. Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist noch der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen und eines ausreichenden Schallschutzes nach DIN 4109 in 2-facher Fertigung vorzulegen.

Mit der Erteilung des Baufreigabescheines kann erst gerechnet werden, wenn die vorgelegte statische Berechnung und die Konstruktionszeichnungen durch einen Prüfenieur geprüft und durch das Baurechtsamt genehmigt sind. Die Beauftragung des Prüfenieurs erfolgt durch das Baurechtsamt.

HINWEIS: Bei Vorliegen von Teilprüfberichten kann auf Antrag eine kostenpflichtige Teilbaufreigabe für die in diesem Prüfbericht freigegebenen Bauteile erteilt werden.

- 4.7.5. Bis zur Bezugfertigkeit sind 15 notwendige Kfz-Stellplätze sowie 12 notwendige Fahrradstellplätze entsprechend der Darstellung in den genehmigten Plänen anfahrbar und nutzbar betriebsfertig herzustellen.

#### 4.8. Stilllegung

- 4.8.1. Die Stilllegung der Anlage oder Teile davon sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 des BImSchG sind zu erfüllen und in den vorzulegenden Unterlagen darzustellen.

#### 4.9. Niederschlagsentwässerung

- 4.9.1. Für die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe erforderlich.
- 4.9.2. Die stark frequentierten Verkehrsbereiche sowie die Verladebereiche zum Be-/Entladen sowie Lagern von verzinkten und unverzinkten Produkten sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.
- 4.9.3. Die Lageraußenbereiche für die verzinkten bzw. unverzinkten Produkte sind durch entsprechende Markierungen, Hinweisschilder etc. kenntlich zu machen. Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzu-

stellen, dass keine verzinkten bzw. unverzinkten Produkte auf Flächen gelagert werden, dessen Entwässerung durch Versickerung erfolgt.

- 4.9.4. HINWEIS: Sollten im Zuge der Baustellenphase abgetragener Boden auf dem Baugelände zwischengelagert werden, so ist darauf zu achten, dass an den Stellen an denen später Versickerungsmulden angelegt werden sollen, der Boden hierdurch nicht verdichtet wird um eine spätere problemlose Versickerung zu gewährleisten.

## 5. Begründung

### Genehmigungsverfahren

Der geplante Neubau und Betrieb der Feuerverzinkungsanlage mit seinen Nebeneinrichtungen wurde gemäß § 10 BImSchG als Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für die beantragte Neugenehmigung wurde auf Grundlage der Nr. 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Satz 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat hierbei festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 06.10.2017 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsantrag angehört:

- Bauordnungsamt der Stadt Plankstadt
- Baurechtsamt (Ämter 40.10 & 40.40) Rhein-Neckar-Kreis
- Wasserrechtsamt (Ämter 43.01 & 43.03) Rhein-Neckar-Kreis
- Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Amt 53.04) Rhein-Neckar-Kreis
- Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz (Amt 32) Rhein-Neckar-Kreis
- BUND Landesverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Das Vorhaben wurde am 27.10.2017 auf den Homepages des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Gemeinde Plankstadt sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Als ggf. stattzufindenden Erörterungstermin wurde der 20.02.2018 festgelegt.

Die Antragsunterlagen lagen jeweils vom 06.11.2017 bis einschließlich dem 05.12.2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie im Bürgermeisteramt der Gemeinde Plankstadt öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen zum geplanten Vorhaben konnten im Zeitraum vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018 schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Gemeinde Plankstadt erhoben werden.

Wegen nicht eingegangener Einwendungen wurde kein Erörterungstermin abgehalten.

- 5.1. Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da bei antragsgemäßigem Errichten und Betreiben der Anlage, in Verbindung mit denen nach § 12 BImSchG in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen, die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt werden können.

- 5.2. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 11.05.2010 in der derzeit geltenden Fassung.

- 5.3. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die formellen Vorgaben und Fristen für die öffentliche Bekanntgabe und Auslage der Antragsunterlagen sowie der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen wurden eingehalten. Ein Erörterungstermin musste wegen dem nichtvorhandensein von Einwendungen nicht stattfinden.
- 5.4. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden diejenigen Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die in den Rückläufen enthaltenen Auflagen, Hinweise, Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid entsprechend übernommen.
- 5.5. Die Anforderungen aus den Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 ergeben sich aus der TA Luft in Verbindung mit den Angaben aus der VDI 2579, welche als Erkenntnisquellen zum aktuellen Stand der Technik herangezogen werden. Den Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas des Verzinkungskessels beantragt der Betreiber in den Antragsunterlagen selber einen geringeren Grenzwert als laut TA Luft vorgegeben.
- 5.6. Die Nebenbestimmungen 4.1.20 und 4.1.22 ergeben sich aus der TA Lärm, welche als Erkenntnisquellen zum aktuellen Stand der Technik zum Schutz gegen Lärm herangezogen wird, sowie dem den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten.

Anhand des schalltechnischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass sich die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden. Daher wird nach 2.2 der TA Lärm als zulässigen Beurteilungspegel „tags“ jeweils ein Pegel von 10 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes gewählt.

Zwecks Nachweisführung zur Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel sowie zur Validierung des schalltechnischen Gutachtens mit seinen getroffenen Annahmen und Anforderungen sowie als Indiz dafür, dass die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wurde, ist eine schalltechnische Abnahmemessung laut Nebenbestimmung 4.1.21 notwendig.

Der Immissionsort „IO 4“ aus dem schalltechnischen Gutachten bleibt unberücksichtigt da es sich hierbei um keinen maßgeblichen Immissionsort handelt.

- 5.7. Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.6 ergibt sich aus den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) in seiner aktuellen Fassung.
- 5.8. Die Nebenbestimmung 4.4.1 zum Erstellen eines Berichts über den Ausgangszustands ergibt sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV nach der der Bericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.
- 5.9. Die Nebenbestimmung 4.4.2 zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser ist aufgrund der Mindestanforderungen der 9. BImSchV zum Genehmigungsbescheid geboten. Das vorzulegende Überwachungskonzept kann und sollte dabei an die im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes gewonnenen Erkenntnisse anknüpfen.
- 5.10. Die Nebenbestimmung 4.9.3 ergibt sich aus den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LFU vom Mai 2005 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Hierin wird beschrieben, dass der Eintrag von unter anderem Zink durch Versickerung von entsprechend belastetem Regenwasser grundsätzlich zu vermeiden ist. In den vorgenannten Handlungsempfehlungen geht es zwar inhaltlich um metallische Dacheindeckungen in Siedlungsgebieten aber dies wird im vorliegenden Fall als Erkenntnisquelle für die geplante, wenn auch nur zeitlich eingeschränkte, Lagerung herangezogen.

## 6. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff), der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) und des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM) sowie der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) und des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz WM) in Ihren jeweiligen aktuellen Fassungen.

Der Gebührenrechnung liegen 2,7 Mio. Euro Baukosten sowie 2,4 Mio. Euro Anlagenkosten zugrunde:

1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (gemäß Nr. 8.3.1 des GebVerz UM)	18.300 €
	Abzüglich 30 % wegen EMAS-Registrierung (gemäß Nr. 0.7 des GebVerz UM)	- 5.490 €
2.	Baurechtliche Genehmigung (gemäß Nr. 11.1.1 des GebVerz WM)	10.800 €

Die festgesetzte Gebühr beträgt somit in Summe: 23.610 €

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das auf der Titelseite angeführte Kassenzeichen an.

Die Gebührenermittlung erfolgt unter der Annahme einer EMAS-Registrierung des Standortes. Die EMAS-Zertifizierung ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Standortes nachzuweisen. Sollte dies nicht fristgerecht geschehen so ist die Gebührenreduzierung hinfällig.

#### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Exeler)